





Des Durchlauch-  
tigsten Hochgeborne  
Fürsten vnd Herrn/

Herrn Johannis Georgen/ Her-  
zogen zu Sachsen/ Gütlich/ Cleve vnd Berg/  
des H. Römischen Reichs ErbMarshallen/ vnd Chur-  
fürsten / Landgraffen in Düringen / Marggraffen zu  
Meissen/ Burggraffen zu Magdeburg/ Graffen zu  
der Marck vnd Ravensberg/Herrn zu  
Ravenstein/ 2c.

Synodalisches General-  
Decret,

Auff die ergangene General vnd Local Visitation  
des ganken Churfürstenthumbs gestellet/vnd zu men-  
nigliches jetziger vnd künfftiger Nachrichtung in Druck  
verfertiget.

Mit Churfürsil. Sächs. PRIVILEGIO.

Gedruckt zu Leipzig/

In verlegung Zachariae Schürers vnd Matthiae Böken. Anno 1625.



In welchem Buche die  
Gedichte zu sehen  
von Christian  
Ritter  
des Königs  
Stift der  
Privilegio



**U**n Gottes Gnaden

Wir Johan Georg/Herzog zu Sach-  
sen/ Gülich Cleve vnd Berg/ des  
h. Römischen Reichs Erbmarschalch vnd  
Churfürst/ Landgraff in Thüringen/ Marg-  
graff zu Meissen/ Burggraff zu Magdeburg/  
Graff zu der Mark vnd Ravensberg/ Herr zu  
Rauenstein/ 2c. Erbietten allen vnd jeden vn-  
sern Prälaten/ Grafen/ Herren/ denen von der  
Ritterschafft/ Oberhaupt vnd Vmpfleuten/  
Landvögten/ Vögten/ Verwaltern/ Schöf-  
fern/ Gleitsleuten/ Vorstehern/ Bürgermei-  
stern/ Rätthen der Städte/ Richtern/ Schult-  
heissen/ Gemeinden/ Vnterthanen/ Verwand-  
ten/ Geistliches vnd Welsches Standes/ Un-  
sern Gruß vnd geneigten Willen.

Vnd machen vns keinen zweifel/ es seye men-  
iglich vnverborgen/ wie hoch die Zeit vber/  
weil durch schickung des Allerhöchsten/ Wir die  
Churfürstliche Regierung geführet/ Wir vns  
angelegen seyn lassen/ daß die reine/ seligmä-  
chende Evangelische Lehr/ sampt guten Ord-

dingen in allen Kirchen vnd Schulen vnser  
ganzen Churfürstenthums erhalten werde/da-  
hero wir auch nicht vnterlassen / Visitationes  
bey vnsern Consistorien vnd Vniuersiteten  
mehr denn einsten anzustellen/vnd aus ebenmes-  
siger vrsach sind Wir bewogen worden/vor die-  
sem eine durchgehende General vnd Local visi-  
tation anzuordnen / damit wir vernemen the-  
ten/ wie es vmb alle Kirchen vnd Schulen/ in-  
gleichen vmb alle Superintendenten/ Pastores,  
Diaconos, Schuldiener/ Kirchner/ nicht weni-  
ger vmb die ihnen anbefohlene Kirchē/ Filialen/  
Gottshäuser/ Hospital/Lazareth/vnd endlichen  
vmb alle Eingepfarrte vnd Zuhörer/ in vnserm  
Churfürstenthumb beschaffen were.

Nun denn die Relation aller Orten einkom-  
men sind: Haben wir aus Landesväterlicher  
sorgfältigkeit die beschaffung gethan/das in Vn-  
ser Residenz Stadt Dresden ein Synodus ge-  
halten/von vnsern darzu deputirten Politische  
vnd geistlichen Rätthen/auch etlichen Assessoren  
vnserer Consistorien die Gravamina erwogen/  
vnd dermassen erlediget wurden / das es alles  
gereichte zu Lob/ Ehr vnd Preis des Allmechti-  
gen/ zur außbreitung seines heiligen Worts/zur  
erhaltung desselben/ vnd des ganzen rechten  
Gots

Gottesdiensts/ zu anrichtung Christliches Le-  
bens vnd Wandels/ vnd zu abwendung alles  
dessen/ was Tugend/ Erbarkeit vnd dem Chri-  
stenthumb zu wider/ denen Menschen auch an  
Seele vnd Leib schädlich vnd nachtheiligist/ hie  
zeitlich vnd dort ewiglich.

Vnd nach dem wir für rathsam befunden/  
daß den vorgefallenen mengeln vnd gebrechen/  
nicht nur durch Specialia Decreta, sondern auch  
durch ein ausführliches Synodalisches gene- //  
ral Decret, welches vnsern publicirten Kirchen: //  
Lands- vnd Policen Ordnung gemess/ vnd setzt //  
vnd fünffteig vorgebahret wurde: So haben Wir  
dasselbe auffsetzen vnd verfassen lassen/ hiermit  
auch publiciren wollen/ gnedigst befehlende/  
daß alle vñ jede vnserer Vnterthanen/ wes Stan-  
des sie auch seyn mögen/ hinfürs jederzeit sich  
nach solchem vnserm Decret, in denen darinnen  
befindlichen Stücken richten/ vnd gehorsamlich  
verhalten/ darwider nichts thun noch vorneh-  
men/ oder andern zu thun verstaten/ so lieb ei-  
nem jeden ist vnserer Bngnade/ vnd die auff die //  
seumigen Executores gesetzte vnnachlessige //  
Straffe der 100. Gulden zu vermeiden. //

Vnd damit wir desto eigentlicher erfahren/  
wie diesem vnserm Befelch nachgelebet wordē/

A iij

So

So begehren wir htermit / daß von Zeit der In-  
stauation an / innerhalb drey Monden / jeglicher  
Superintendens in sein Consistorium, dahin  
er gehörig ist / berichte / wie vnd welcher gestalt  
in seiner diocesis die Decreta exequirt, oder von  
wem vnd warumb denselben nicht folge gelei-  
stet worden. An diesem allen geschicht unsere  
endliche Meynung.

Folget das General Decret an  
sich selbst.

**A**ufenglich / so ist billich in hohe acht zu  
nehmen / die fortpflanzung der selig-  
machenden Lehre / vnd die beförde-  
rung des reinen / richtigen Gottes-  
dienstes / Daher wollen Wir / daß auch hinfür  
die ordentlichen Sontags Evangelia vnd Epi-  
steln / so wol der Catechismus Herrn Lutheri /  
neben andern Biblischen Büchern vnd Texten /  
dem Volck Gottes vorgetragen / andere Cate-  
chismi abgeschafft / auch in den Zittalen von den  
Schulmeistern aus keiner andern / als H. Lu-  
theri Hauß Postill die Predigten vorgelesen  
werden.

Also sollen sich auch die Cantores vnd Cu-  
stodes nicht vnterstehen / andere Lieder / als die

in Herrn Lutheri Gesangbüchlein stehen/einzuführen.

Vnd damit das Volk recht vnd fleißig in der wahren Gottseligkeit geübet / ihnen auch darzu auff alle gebührliche weise anlaß vnd gelegenheit / nicht aber hingegen Ergernis gegeben werde: So sollen die Pfarrer vnd Capläne ihr Ampt ohne verfeummnis verrichten / den Gottesdienst / vermöge vnserer Agenda, halten / frühe vor ablesung des Evangelij / den ganzen Catechismum ohne Auslegung / sampt dem Morgen vnd Abendsegen / auch den Gebeten vor vnd nach Essens / vorsprechen / vnd wo keine Filialia seyn / am Sonntag nach mittage den Catechismum predigen / vnd darauff denselben mit der Jugend examiniren.

Die Wochenpredigten in gleichem nicht vnterlassen / sondern in den Dörffern / da bishero keine geschehen / oder später damit angefangen worden / zum wenigsten von Martini an / bis auff Ostern solche verrichten.

Vnd damit die Leute desto mehr Lust zu besuchung der Predigten gewinnen / so sollen die Pfarrer an denen Orten / zumal da sie keine Filialia haben / gute Ordnung mit der Stud halten / an Son- vnd Feyertagen im Sommer  
umb

umb 7. vnd des Winters umb 8. Uhr den Gottesdienst anfangen/ auch nicht vber eine Stunde an Feyertagen/ vnd vber eine halbe Stunde in der Wochen mit predigen zubringen.

Ziel weniger sollen sie befugt seyn/ einen jeden an ihre statt aufzustellen/ sondern allein denen jenigen die Sankel zu betreten verstattē/ die von ihren Superintendenten/ daß es ihnen vergönnet seye/ schriftlichen Schein vorlegen werden.

Weiln Wir auch befunden/ daß zuwider vnsrerer hiebevorigen Verordnung von etlichen Collatoribus/ ohne einige vorher gegangene begrüßung vnd zulassung der Superintendenten/ sind Personen zu den Probpredigten aufgestellt worden: So wollen Wir solches nochmals ernstlich verboten/ vnd hiermit anderweit angeordnet haben/ daß keiner zur Probpredigt zugelassen werden solle/ er habe sich denn zuvor bey dem Superintendenten deswegen angemeldet/ vnd licentz von ihme erlanget.

Vnd versehen Wir vns zu vnsern Superintendenten/ daß sie auch ihres theils sich allenthalben wol fürzusehen wissen werden/ damit die Pfarrer nicht zu oft/ ohne noth/ an ihre statt predigen lassen/ niemanden auch erlaubnis zur  
Prob

prob/ oder exercitij causâ zu predigen erlange/  
es wisse denn der Superintendens / daß ihm si-  
cherlich dergleichen Werck zu vertrauen seye.

Gleich wie wir auch die jenigen / so Pfarr-  
lehen haben / nachmalen erinnern / daß sie un-  
sers in G<sup>o</sup>te ruhenden Großherren Vaters/  
Christlöblichster gedächtniß / verordnung inge-  
denck bleiben / vnd zu ihren verledigten Pfarr-  
vnd Kirchendiensten tüchtige Leute vnsern Con-  
sistorien præsentiren, auch vnser Stipendia-  
ten vnd Landfinder vor andern / gleich vns / in  
acht nehmen wollen.

Vnd weil es sehr erbawlich / wenn an dem  
Ort / da mehr als ein Seelsorger vorhanden/  
die andern bey ihrer Collegen Predigten sich  
von anfang bis zum ende befinden: So wollen  
wir auch dieses ins gemein / daß es hinfüro ge-  
schehe / hiermit geordnet haben.

Nicht weniger ist vnser Will / demnach das  
Fasten-Examen, vnserer Kirchenordnung zu-  
wider / bishero an den meisten Orten eine zeit-  
lang gefallen / das solches wieder angerichtet/  
vnd forthin jährlich die ganze Fastenzeit vber  
gehalten / auch am Sonntag Esto mihi von den  
Sankeln abgekündiget werde.

Hingegen / so wird hiermit allen Eingeg-  
Pfarr-

B

pfarten vnd Zuhörer ernstlich aufferleget vnd  
befohlen/ daß auch sie an ihrem Ort / mit ihren  
Weibern/Kindern vnd Gesinde/ sich fleißig zum  
Gottesdienst einstellen / die Sontags früe- vnd  
Nachmittags- so wol die Wochenpredigten/ in-  
gleichem das Examen des Catechismi nicht ver-  
seumen / Im widrigen fall aber/ die muthwillig  
außbleibenden vnd zwar jedes derselben 6. Gro-  
schen in die Kirche zur Straffe erlegen/ vnd dar-  
zu von der Obrigkeit angehalten werden sollen.

Demnach auch in der jüngst gehaltenen Vi-  
sitation man befunden / daß etliche sich gelüsten  
lassen/ vnter werendem Singen auff den Kirch-  
höfen stehen zu bleiben/ vnd allerley vnfüß vor-  
zunehmen / oder auch vor endung der Predigt  
vnd sprechung des Segens/ ohne einige Noth/  
auß der Kirchen zu lauffen/ oder auff der Bohr-  
kirchen mit plaudern vnd andern beginnen die  
jenigen / so gerne mit andacht zuhören wollen/  
zu verhindern: So befehlen wir hiermit allen  
Gerichtsherren/ daß sie durch ihre Richter mit  
fleiß darauff achtung geben lassen / die Verbre-  
cher entweder mit Gefengnis / oder mit einer  
Geldbusse / nach gelegenheit der Verbrechen  
zur Kirchen zu geben/ straffen sollen.

Vnd

Vnd damit der Gottesdienst nicht verhin-  
dert/sondern vielmehr auff's beste/als möglich/  
befördert werde: So befehlen Wir weiter/ daß  
vnter den Predigten aller Schanck / an Wein/  
Bier/Brandwein vnd dergleichen / bey ernster  
Straffe sol eingestellet werden.

Alle Hand- vnd Pferdarbeit auch Son-  
vnd Feyertagen verboten / oder von denen / die  
mit der Hand arbeiten / 6. Groschen / von denen  
aber / so mit den Pferden arbeiten / 12. Groschen  
jedesmals vnnachlessig eingefordert / vnd der  
Kirchen zugeeignet werden.

Gleich wie Wir auch wollen / daß man vnter  
den Predigten die Thor zuhalte / niemanden / er  
hette denn in vnsern oder anderer hohes Stan-  
des Personen angelegenen Sachen eylend fort  
zu reisen / durchlasse.

Vnsere Beampten vnd Befelchshabere glei-  
cher gestalt / sollen vnserer Vnterthanen ohne vn-  
sern sonderbaren Befelch / auff die Son- vnd  
Feyertage mit Frondiensten / vorforderungen  
in die Aempter / Kriegs exercitien, oder derglei-  
chen / allerding's verschonen.

So seynd wir ferner nicht gesonnen / zu ver-  
statten / daß man den Vogel abschiesse / oder ge-  
meine Zechen anstelle / als auff den dritten Fey-  
ertag / nach vollendetem Vesper Predigten /

B ij

bey

bey Vermendung vnfers ernstten Einsehens.  
Gleich wie auch in den Schützenhöfen das schieß-  
sen vnnnd anders / so darbey vorgehet / Item die  
haltung der Fecht Schulen vnnnd Comœdien vor  
endung der Vesper nicht angehen / oder da es ge-  
schehe / von jedes Orts Obrigkeit auff frischer  
That gestraffet werden solle.

Nicht weniger befehlen wir allen Gerichts-  
herren ins gemein / daß sie nicht zugeben sollen /  
auff den Jahr- vnnnd Wochenmärkten die Bu-  
den ehe auff zu thun / biß der angestellte Got-  
tesdienst fürvber ist. Da aber jemand diesem  
vnserm Befelch zu wider handelt / von demsel-  
ben 2. gute Schock alsbald einbringen / vnnnd in  
den Kirchenkasten liefern.

Um allerwenigsten sollen sie zu sehen / daß  
auff die hohen Feste bey den gemeinen Bechen  
ein so grausames vngעהures Geschrey / vnnnd  
schendliches beginnen mit vnnützen Tänzen / vn-  
verschämten zotten vnd dergleichen / getrieben /  
oder auch wol zu solcher zeit Getrânck in die Kir-  
che oder vnter den Glocken Thurm geschleppt  
vnd geschrotten werde / Sondern solche Freve-  
ler dermassen ernstlich straffen / daß sich andere  
daran zu spiegeln haben.

Vnd wie es billich vnd recht ist / daß Lehrer  
vnd

vnd Zuhörer / so viel die Predigten göttlichen  
Worts vnd derselben besuchung betrifft / sich  
der Gebühr nach verhalten / also erfordert auch  
die hohe Nothdurfft / daß bey Ausspendung der  
H. Sacramenten ordentlich / Christlich vnd er-  
barlich vmbgegangen / alle Mißbräuche auch  
genzlich hinfort abgeschafft / vnd demnach vn-  
ser General-Articul vnd Kirchenordnung in gu-  
te acht genommen werden.

Insonderheit / was die H. Tauffe belanget /  
solle sich keiner / der nicht ein ordentlicher Pfar-  
rer oder Caplan ist / auffer dem höchsten vnd  
eussersten nothfall / vnter stehen / solche zu ver-  
richten / vnd dahero auch die Custodes vnd  
Kirchner in kein fremdes Ampt greiffen / bey  
vermeidung ernster Straffe.

So sollen auch die Leute in den Städten  
vnd auff den Dörffern fleiß anwenden / daß ihre  
Kinder / so bald es möglich / zur H. Tauffe geför-  
dert / vnd nicht daran verhindert / noch vber ei-  
nen oder zweien Tage / bey Straff eines guten  
Schocks / der Kirchen zu erlegen / auffgehalten  
werden.

Vnd ob Wir wol geschehen lassen können /  
wo die Tauffmalzeiten gebreuchlich gewesen /  
daß sie daselbsten nachmalen verbleiben mögen:

B. iij

So

So solle man doch nicht mehr denn eine Malzeit halten/bey derselben auch alle vberfluß abschaffen/vnd zumal auff den Dörffern vber 3. oder 4. Essen in allem/bey obgedachter Straffe/nicht auffsetzen.

Wirden auch die Bawren fort hin ihre Kinder in die Schenckhäuser/nach verrichteter Tauffe tragen/vnd nicht also balden wol verwaret wieder nach Hause verschaffen: So solle jedes Orts Weltliche Obrigkeit solches mit 2. guten Schocken vnnachlessig straffen/vnd das Geld in die Kirchen/dahin die Eltern des Kindes gehörig vberantworten.

Vnd demnach je zumzeiten Tauffpather erbeten werden/die entweder des Verstandes vnd Alters halben/oder sonst ihres ärgerlichen gottlosen beginnens wegen/zu verrichtung eines solchen hohen Wercks vntüchtig seyn: So sollen dem Pfarrer allezeit vorhin die Tauffzeugen namhaft gemacht/vnd vermög vnserer Kirchen Ordnung/vnter 15. Jahren niemand zugelassen werden/darbey aber den Eltern vnd Vormündern frey stehet/ob sie dz Christliche Werck an ihrer Kinder vnd Mündlein statt verrichten wollen.

Wegen Außgiessung des Tauffwassers ist anderweit vnser ernstest Will vn Meynung/das

zu

zu vermeidung alles mißbrauchs / dasselbe vom  
Custode bey verlust seines Diensts vnd ande-  
rer schweren Straffe / nicht verkaufft oder ver-  
handelt / sondern stracks / in beyseyn des Pfar-  
rers / an gebühliche Ort getragen / vnd wegge-  
gossen werde.

Dieweil sichs auch je zun zeiten begibet / daß /  
weñ die Kinder schwach auff die Welt kommen /  
daß sie eylends müssen von den Wehmüttern ge-  
taufft werden: So verordnen wir hiermit / daß  
hinfüro in allen Städten vnd Dörffen die D-  
brigkeit erbare vnd Gottfürchtige Weiber zu  
Wehemüttern bestelle / vnd ohne zuthun der Kir-  
chen dieselben besolde. Da aber ein Dorff es nit  
vermöchte / eine gewisse Wehemutter zu vnter-  
halten / so sollen die andern nechst angelegenen  
Dorffschafften / auff anordnung irer Gerichts-  
herren / mit einander eine bestellen / vnd wegen  
ihres Solds sich mit ihr vergleichen.

Vmb der Nothtauffe willen aber / damit die  
Wehemutter wisse / wenn vnd wie sie solche zu  
verrichten befugt seye / solle sie vorher an den  
Pfarrer gewiesen / vnd von demselben gebürlich  
vnterrichtet werden.

Vnd weil unsere Kirchen Ordnung klärlich  
besaget / wie es mit den nothgetauffte Kindern /  
wenn sie am leben bleiben / zu halten / daß man  
sie

ſie nemlich in die Kirchen tragen / vnd nach laut  
der Uigenden öffentlich einſegnen ſolle / So laſ-  
ſen Wir es auch darbey allerdingſ bewenden.

Anlangende die Beicht vnd Abſolution/  
weil ſolche den blöden Gewiſſen ſehr tröſtlich/  
So iſt vnſer Will vnd Meynung / daß ſich kei-  
ner / wer der auch ſeye / vnterſtehe / dieſelbe ab-  
zuſchaffen.

Es gebühret ſich aber in alle wege / daß man  
auch darbey gebührende Zucht vnd Ordnung  
halte / eines das andere von dem Beichtſtuel  
nicht weg ſtoſſe oder verdringe / ſondern die  
Beichtkinder ſich ſittſam vnd eingezogen ver-  
halten / vnd den alten vndermögenden Leuten/  
auch ſchwangern Weibern den vorzug laſſen.

So viel auch vor den Beichtſtuel kommen/  
die ſich für arme Sünder erkennen vnd bekenn-  
en / vnd vmb die gnadenreiche Abſolution / auch  
mittheilung des H. Abendmals anhalten / dar-  
neben beſſerung ihres Lebens vor Gottes Ange-  
ſicht zuſagen / denen allen vnd jeden ſollen die  
Pfarrer vnd Diaconi die gebetene Abſolution  
vnweigerlich wiederfahren / vnd niemandē auff  
eigen Erkentnis troſtloß von ſich gehen laſſen /  
viel weniger ihre eigne Sachen da vorbringen /  
oder ſonſten mit den Beichtkindern im Beicht-  
ſtuel ſich abwerffen. Ber.

Vermeynten aber die Pfarrer/ vnd wissen/  
daß solche Leute in ihren Kirchspielen weren/ de-  
nen sie mit guten Gewissen die Hand nicht auff-  
zulegen getrawten / so sollen sie bey zeiten solche  
Personen erinnern vnd verwarnen / die gradus  
gegen sie gebrauchen/ vnd wenn sie der Personen  
nicht mächtig seyn können/ die Sach an ihre Su-  
perintendentē gelangen lassen/ welche entweder  
die Partheyen selbst nottürfftig bescheiden/ oder  
sich doch auß vnserm Consistorio, darunter sie  
gehören/ resolution erholen werden.

Vnd nach dem sich etliche vnterstanden / in  
ihren Pfarrwohnungen die Leute beicht zu hö-  
ren/ auch bißweilen etliche Personen zugleich zu  
absolviren: So wollen wir solches allen vnd je-  
den Pfarrern vnd Diaconen ernstlich verboten  
haben / mit Befelch / daß sie in der Kirchen das  
heilige Werck verrichten / jeden insonderheit  
beicht hören/ vnd absolviren.

Wiewol auch die Beicht ordinariē am  
Sonnabend vmb Vesperzeit sol gehalten wer-  
den / vnd die im Filial wohnen / in der Haupt-  
Kirchen/ vermög der Generalien, selbiges Tages  
zu beichten schuldig sind: So lassen wir doch ge-  
schehen/ daß auß den Dörffern schwangere Wei-  
ber vnd schwache Leute am Sontage frühe vor

¶

der

der Predigt ihre Beicht ablegen mögen. Es sol-  
len aber die Pastores vnd Seelenhirten hiermit  
erinnert seyn / ihre Schäflein zum öfftern vnd  
würdigen gebrauch des H. Abendmals / auch daß  
die Krancken die Communion nicht bis auff die  
letzte Stunde sparen / anzumahnen / den grossen  
Nutz / so daraus erfolget / ihnen vor die augen zu  
stellen / vnd hingegen die Göttlichen Straffen /  
die aus verachtung des H. Abendmahls erfol-  
gen / ihnen gebührlich zu scherffen.

Begebe es sich nun / daß jemand vber Jahr  
vnd Tag / vngeachtet beschehener Erinnerung /  
des Tisches des HERN sich enthielte : So sol-  
len die Pfarrer nicht mehr / wie bishero / solche  
Fälle bis auff die Visitationen oder in den Syno-  
dum sparen / sondern also balden dieselbe ihren  
Superintendenten zu erkennen geben / damit  
derselbe solche Personen vor sich erfordere / zur  
Besserung vermahne / vnd in verbleibung der-  
selben / an das Consistorium die Sach berichte /  
» auch nachmalen gegen dergleichen trozige / mut-  
» willige Verächter des H. Sacraments / mit der  
» Kirchen censur verfahren werde.

Gleicher gestalt sollen die Pfarrer vnd Dia-  
coni von der Kanzel das Volck vermahnen /  
daß sie sich wol prüfen / wenn sie zum Tische des  
H E R R N gehen / derowegen vor vnd nach der  
Beicht

Beicht/ auch empfangung des H. Abendmahls/  
sich des gebranten Weins/ der Wein- vnd Bier-  
Heuser / vnordentlicher Tánze / vnd anderer  
Leichtfertigkeit enthalten sollen.

Würde aber jemand betreten/ der sich hier-  
innen vnchristlich vnd vngebührlich bezeiget/  
der solle von der Obrigkeit mit ernster Gefeng-  
nis / auch nach gelegenheit der Verbrechung/  
mit Peibes vnd anderer höhern Straffe vnnach-  
lassig beleet werden.

Die Sächele/ vermercken wir/ daß sie an et-  
lichen Orten ganz abgangen / weil aber solche  
nötig seyn/ so ist vnser ernster Will/ daß sie hin-  
füro an allen Orten/ vnd in allen Kirchen/ bey  
ausspendung des heiligen Abendmahls gebräu-  
chet/ vnd wenn keine tüchtige Knaben vorhan-  
den / zum wenigsten von den Vorstehern der  
Kirchen/ in erbarer Kleidung gehalten werden.

Hierneben hat sich aus den Visitation acten  
befunden/ daß auch / so viel die Verehelichung  
vñ Hochzeiten belanget/ allerley Mißbreuche vñ  
Vnordnung einreissen wolten. Ob Wir nu zwar  
aus Landsväterlicher Vorsorge eine sonderbare  
Eheordnung verassen/ vnd befehlen lassen/ daß  
dieselbe jährlich zwey mal von den Gangeln ab-  
gelesen werden solle: So ist doch auch hiermit  
vnser eigentlicher Will vnd Meynung/ daß hin-

S ij füro

fürs aller Unfug/Unordnung vnd Mißbrauch  
gänzlich abgestellet werde.

Vnd sol jedes Orts Obrigkeit dahin bedacht  
" seyn / daß Niemand Ehesachen im Winckel ver-  
" trage / oder die Leute durch die jenigen Personen  
" die es nicht befugt sind / von einander gescheiden  
" vnd getrennet / sondern jedesmahls an die Su-  
" perintendenten vnd Consistoria gewiesen / vnd  
" alle Ehesachen von denselben allein in Verhör  
" gezogen / nicht aber von den Weltlichen expedie-  
ret werden.

Auch soll die Obrigkeit daran seyn / daß / ver-  
möge vnserer Anno 1612. publicirten Policien-  
Ordnung / Bräutigam vnd Braut bey den Frü-  
hehochzeiten / zu lengst vmb 10. Uhr / bey den an-  
dern Hochzeiten aber vmb 4. Uhr nach Mittag /  
in der Kirchen erscheinen / Im widrigen fall die  
Verordnung thun / daß man die Kirchen für ih-  
nen zuschliesse / vnd sie 5. Thaler Straff vnnach-  
lessig entrichten.

Vnd weil die Alten eine Zeit für der andern  
in acht genommen: So ist auch vnser Will / daß  
vom ersten Advenes Sonntag an / bis nach dem  
newen Jahr / vnd vom Sonntag Inuocavit an /  
bis nach Ostern keine Hochzeit / ohne vnser son-  
derba-

derbare gnädigste Nachlassung / gehalten / oder  
von jemanden verstattet werden sollen.

Gleich wie wir auch hiermit befehlen / daß  
sich Bürger vnd Bauern / in Städte vnd Dörf-  
fern / ohne vnser außdrückliche dispensation,  
nit zu Hause / sondern allein in der Kirchē öffent-  
lich copuliren lassen / es würde denn jemand mit  
vrsplöthlicher / vnversehener vnd erweißlicher Lei-  
beschwachheit befället / auff welchen fall jedes  
Orths Superintendens / nach eingennommener  
erkündigung / weñ die Sach an vns nicht gelan-  
gen köndte / die Gebühr anordnen möchten / So  
offt aber ein solcher fall sich zutregt / zur nach-  
richtung denselben in vnser Ober Consistorium  
zu berichten / schuldig seyn sollen.

Mit Bestattung der Christen abgeleittem  
Görper / geziemet sichs auch nicht anders / denn  
daß gebürlich vmbgegangen / vnd von den vber-  
bleibenden / die in Gott entschlaffen / ob sie schon  
arm auff der Welt gewesen / ehrlich in ihr Ruhe-  
bettlein gebracht werden. Derowegen wollen  
wir hiermit / daß hinfüro die Leichen von Man-  
nespersonen auß der Gemeine (wo nicht sonder-  
liche Begrebniß Ordnungen allbereit vorhan-  
den sind) getragen / vnd auff den Dörffern zum

§ iij

wenig



wenigsten aus jedem Hause eine Person / bey  
Straff / zur Begleitung geschicket werde.

Damit auch die Schüler nicht zu viel an ih-  
ren Studiis verfeumen: So solle in den Stedten  
eine gewisse Stund / vnd so viel möglich / von 12.  
Uhr bis auff eins / oder von 3. bis auff 4. zu den  
Leichbegengnissen bestimmet werden.

11 Nicht weniger gebieten wir / die Kirchhöfe  
11 vnd Gottesacker allenthalben ehrlich vnd rein-  
11 lich zu halten / mit Mauren / Plancken / Thüren /  
auch eisern oder hölzern Begittern / vber welche  
das Viehe nicht lauffen kan / zu verwahren.

Dahero sich auch nicht allein andere Leute /  
sondern auch Pfarrer vnd Kirchner enthalten  
sollen / ihr Viehe auff solche Gottesacker zu trei-  
ben.

Ingleichen / damit die verstorbenen Körper  
desto besser verwahret seyen / verordnen Wir /  
daß die Gräber tieff genug / vnd für die alten  
vnd erwachsenen Leute zum wenigsten 3. Ellen /  
für die Kinder aber 2. Ellen tieff gemacht werden.

Vnd ob es zwar nicht vnbillich / daß der  
Christen Leichen von den Pfarrern begleitet  
werden / so sollen sie doch in den Dörffern nicht  
schuldig seyn / vber den dritten Hoff derselben  
entgegen zu gehen / da sie aber vmb billiche Ver-  
gleichung es gutwillig thun wollen / stehet sol-  
ches in ihren Befallen.

Be-

170 Betreffend andere Kirchengebräuche vnd  
Ceremonien/ die bey verrichtung des Gottes-  
diensts/ so wol bey den Copulationen vnd Be-  
grebnissen in vnsern Landē vbllich gewesen/ blei-  
bet es allerdings bey vnserer Ordnung/ vnd der  
Agenden: Sol sich auch kein Pfarrer vnterste- //  
hen/ etwas eigenthetiger weise zu endern/ vnd //  
darzu oder davon zu thun/ oder nach frembder //  
KirchenOrdnung sich zu richten. //

Vnd nach dem wir vermercken/ daß die öf-  
fentliche Kirchenbuß derer jenigē/ die wider das  
sechste vnd andere Gebot sich gröblich vergriffē/  
nicht an allen Orten/ sondern nur an etlichen ge- //  
breuchlich gewesen/ auch nicht einerley art damit //  
gehalten/ vber dis bißweilen ohne vnterscheid //  
der delinquenten damit verfahren worden/ wo- //  
raus allerley vngelegenheit nachmal erwachsen  
vnd entstanden: So verordnen wir hiermit gne- //  
digst/ daß kein Pfarrer noch Superintendens //  
befugt seyn sol/ an denen Orten/ da nicht vor sei- //  
ner zeit dergleichen Kirchenbuß gebreuchlich ge- //  
west/ solche anzuordnen/ vnd da gleich an vnserer //  
Consistoria etwas solches gebracht würde/ so //  
sollen sie doch jederzeit mit vnserm Vorbewußt //  
hierinnen handeln vnd decretiren. Wo aber //  
das Abbieten von der Sankel / Item das //  
knien

11 knien vor dem Altar/das stehen vor der Kirchen  
11 vnd dergleichen/ lengst vblig gewest/ da sollen  
11 demnach die Pfarrer für sich selbst solche Straff  
11 niemahls anordnen/ sondern alle Fälle an ihre  
11 Superintendentē/ vnd dieselbē hinwider an die  
11 Consistoria berichten/welche macht haben sollē/  
11 nach Befindung der Verbrechung/vnd Beschaf-  
11 fenheit der Sachen/ entweder eine solche Kir-  
11 chenbuß/ oder an derselben statt eine Geldstraffe  
11 in das Gotteshaus zu verordnen.

11 Vnd damit künfftig die Leute nicht mehr  
11 dißfalls gefährtet werden/ So sollen die Pfarrer  
11 vnd Superintendenten/wenn straffbare Fälle  
11 vorkommen/also balden solche dem Consistorio  
11 zu erkennen geben/ vnd nicht biß zur Beicht/ zu  
11 förderst aber bey den krancken Personen sparen/  
11 oder so lang die Leute ab- vnd auffhalten/ biß sie  
11 mit Bescheid versehen werden: Welches wir hie-  
11 mit/bey Vermeidung vnser ernstest Einsehens/  
11 gantzlich wollen verboten haben/ Weil wir ge-  
11 nugsam vernommen/ was für klägliche Fälle  
11 auß solchem vnzeitigen Abweisen vnd suspendi-  
11 ren erfolget seyn.

11 Bey den Schulen in Städten vnd Dörffern  
11 ereignen sich allerley Mangel vnd Gebrechen/  
11 denen künfftig vor zu bawen/ wollen Wir/  
11 daß

Daß keinem solle nachgelassen werden / in den  
Schulen zu lehren / oder einen Kirchendienst zu  
bestellen / er sey denn von vnsern Consistoriis,  
auff der Kirchen vnkosten vorher examinirt vnd  
confirmirt worden / ohne welche confirmation  
auch keiner vnter den Schuldienern vñ Güstern  
in Stedten vnd Dörffern der Immuniteten /  
Freheiten vnd Gerechtigkeiten fehic seyn / ab-  
sonderlich auch den freyen Tischtrunck nicht ge-  
nießten / noch ihme sein Zettel von dem Superin-  
tendenten hinfür o vnterzeichnet werden solle.

Es gebühret sich auch in alle wege / daß die  
Schuldiener vnd Guster schuldigen fleis in vn-  
terrichtung der Knaben anwenden / vnd ihre  
Stunden nicht verseumen.

Mit der Disciplin auch eine solche modera-  
tion gebrauchen / daß den Sachen weder zu we-  
nig noch zu viel geschehe / fürnemlich des all zu  
grossen vnd stetigen schmeißens vnd schlagens /  
auff die Köpffe vnd ins Angesicht / so wol ande-  
rer vnmesziger vnd all zu hefftiger züchtigung  
sich enthalten.

Vnd wollen wir / daß jährlich zwey Exami-  
na solemnia, vmb Ostern vnd Michaelis / in den  
Städten angestellet / den fleißigen præmia auß-  
getheilet / inmittels die Inspection der Schulen /

D

VON

von jedes Ort 8 Pfarrern mit fleis/ vnd so viel  
möglich/ alle 8. oder 14. Tage verrichtet/ aus  
dem Rath auch gewisse vnd tüchtige Inspecto-  
res zugeordnet werden.

Vnd nach dem die Præceptores an etlichen  
Orten viel Feyertage den Knaben geben/ So  
solle künfftig dergleichen/ ohne vorbewust des  
Superintendenten oder Pastoris nicht gesche-  
hen.

Welcher Orten auch Stellen vorhanden  
seyn/ in vnsern Fürstenschulen zu ersehen/ oder  
Stipendia armen Studiosis zu conferiren, das  
beydes sollen die Rätthe in Städten nicht für  
sich alleine thun/ sondern mit zuziehung ihres  
ordentlichen Pastoris/ auch in gesampe darant  
seyn/ daß die armen vnd tüchtigen für allen an-  
dern zu solchen beneficien gelangen mögen.

Vnd weil viel daran gelegen/ wie die Ju-  
gend gewehnet wird: So befehlen wir hiermit  
denen Præceptorn, daß sie ihre Discipeln zur  
Gottesfurcht gewehnen vnd anhalten/ in guter  
Ordnung zur Kirchen vnd wieder heraus füh-  
ren/ bey dem Gottesdienst/ dem sie beharrlich  
selber beywohnen sollen/ keinen Mutwillen  
verstatten: Ihnen mit gutem Exemplarischen  
Leben vnd Wandel vorgehen/ vnd zur nachfol-  
ge ermahnen.

Das

Damit auch zwischen den Præceptoribus in  
der Schule / vnd einem Handwercksmann in  
seinem Laden ein vnterscheid seye / so sollen die  
Schuldiener in den Städten nicht nur in Hosen  
vnd Bames / sondern in ihren Mänteln / wein  
sie ihre Lectiones zu verrichten haben / wie auch  
außer der Schul auff der Gassen / in einem er-  
barn / vnd ihrem Stande gemessen Habit gehen.

Die Custodes in den Dörffern sollen sich  
auch nüchtern / messig / still / from / eingezogen /  
friedfertig / gegen ihre Pfarrer ehrerbietig vnd  
gehorsam / gegen die Kinder mit vnterweisung /  
wie auch sonst in veruahrung der Kirchen / Item  
mit leuten pro pace des tages 3. mal / mit stellung  
des Seigers / vnd aller anderer verrichtung /  
fleissig erzeigen / ohne vorwissen vnd erleubnis  
ihrer Pfarrer nicht außreisen / noch aussen blei-  
ben : Aller ergerlichen Gelack vnd der öffentli-  
chen Schenckheuser sich enthalten / bey verlust  
ihrer Dienste vnd anderer bestraffung.

Hingegen vermahnen Wir vnserer Vnter-  
thanen allerseits / daß sie ihre Kinder fleissig zur  
Schulen halten / vnd Gott dem HErrn für die  
Gnade / daß sie dergleichen Mittel haben kön-  
nen / Danck sagen wollen.

Vnd aller massen wir bey denen Lehrern

D i i i n

in Kirchen vnd Schulen angeordnet/ daß sie ih-  
res theils sich der gebühr allenthalben in ihrem  
Ampt bezeigen vnd verhalten: Also befehlen  
Wir auch denen Eingepfarrten/ daß sie sich ge-  
gen sie hinwieder der billigkeit nach erweisen  
sollen.

Insonderheit schuldige Ehrerbietung ihren  
Seelsorgern/ mit Worten/ Wercken vnd Ge-  
berden leisten/ ihrem Vermahnen folgen / vnd  
wenn sie in Amptsachen von ihnen erfordert  
werden/ vnweigerlich sich einstellen/ auch aller  
verachtung/ schmehens vnd lesterens gegen sie/  
sich enthalten / mit verwarnung / daß die Ver-  
brecher mit harter Gefengnis oder anderer ern-  
ster Straffe belegt werden sollen: Wie wir den  
allen Gerichtsherrn hiermit aufflegen/ den  
Pfarrern vnd Diaconen in ihrem Ampt Schutz  
zu leisten/ vnd nicht zuzugeben/ daß sie zur vn-  
gebühr angetastet/ geschimpffet oder sonst be-  
leidiget werden.

Neben dem sol die Obrigkeit daran seyn/  
weil ein jeder Arbeiter seines Lohns werth ist/  
daß die Kirchen- vnd Schuldiener ihre Besol-  
dung vnd anders/ zu rechter bestimter zeit/ vnd  
ohne abbruch bekommen mögen. Da sie aber  
deswegen sich beklagen theeren/ daß sie ihre Be-  
sol-

soldung nicht theilhaftig werden könnten/ so sol  
ihnen darzu ohne gewöhnlichen Gerichts Pro-  
cess/schleunig verholffen werden. In den Dörf-  
fern aber des Pfarrers vnd Custodis Zinsge-  
treide in ihre Heuser auff einen Tag bringen/  
vnd in henseyn des Richters/ Schöppen oder  
Heimbürgen / so gut die Leute es auff ihren Ae-  
ckern erbarwen/ vnd es außseen wollen/ erschüt-  
ten lassen.

Wie auch keiner/ er sey wer er wolle/ vor  
den Zehentfeldern das Getreide wegzuführen/  
sich vnterstellen sol/ er habe es denn zuvor dem  
Pfarrer oder Kirchner zu wissen gethan/ vnd ih-  
nen ihren Zehent an tüchtigen guten Garben  
vntertheilhaftig entrichtet / zu welchem ende  
denn/ an der Pfarrer vnd Schuldiener anhal-  
ten/ auch die Garben an denen Orten/ da eiser-  
ne Meissen oder andere sonderliche Maß vor-  
handen seyn / nach denselben sollen gebunden  
vnd oberreicht / die Vbertreter aber ernstlich  
getraffet werden.

Vnd weiln etliche / zur schmelerung des  
Pfarrers oder Kirchendiener Einkommens/ die  
Zehentäcker pflegen zu Holzwachsen/ oder gar  
nüssig zur Vbertrefflichen zu lassen: So sol sol-  
chs hinfuro nicht mehr geschehen/ oder die Be-

figere der Zehentäcker/von den Cōsistoriis vnd  
Obrißkeit/ auff der Pfarrer ansuchen/ schuldig  
seyn/ deswegen gebürliche vnd billiche verglei-  
chung dem Pfarrer oder Custodi zu machen.

Ob auch zwar etliche vermeynen/sie seyen  
nur von Korn/Weiß/ Gersten vnd Habern den  
Zehenden zureichen pflichtig: So besagen doch  
die General Articul gar ein anders/ derowegen  
Wir auch nochmals verordnet / daß von allen  
dem/so den Sommer vber/an Erbsen/Wicken/  
Glachs/Hanff/Hirse/Hendekorn/Kraut/weiß-  
sen vnd gelben Rüben/Zwibeln vnd andern auff  
den Zehentfeldern / oder auch aus denselbigen  
gezogenen Kräzgärten erwechset / der Decem  
vnweigerlich sol gegeben/vnd dem Pfarrer vnd  
Custodi darzu schleunig verholffen werden.

Da auch Leute sind/ die da freye vnd Ze-  
hentfelder zugleich haben/jene aber allein in der  
Düngung erhalten/vnd diese hingegen ohne Ies-  
serung lassen wollen: Dem solle dieses nicht  
nachgesehen/ sondern aufferleget werden/ ihre  
Zehentäcker/ gleich den freyen vnd Erbäckern/  
zu düngen. In beharrlicher verweigerung aber  
wollen wir selbstn auff vnterthänigstes ansu-  
chen/ die gebür anzuordnen/nicht vnterlassen.

Gleicher gestalt sol dz Consistorium auff der  
Pfarrer

Pfarrer anhalten / billiche weisung thun / was ihnen von den new erbawten Mühlen / durch welche ihre Mühe vermehret wird / für vergleichung geschehen solle.

Weil auch die Dpfferpfenninge von alters den Pfarrern verordnet seyn: So sollen in jeden Kirchspielen / da ein mehrers zu geben nicht hergebracht ist / von allen vnd jeden Menschen / die das zwölffte Jahr erreichet / sie seyen gleich zu Gottes Tische gangen oder nicht / alle Quartal 1. Pfennig / vnd also jährlich 4. Pfennig erlegt / von den Richtern eingefordert / vnd neben genugsamen Bericht / vberantwortet werden.

Ebenmessige Gelegenheit hat es mit den Heufelgroschen / welche die Gärtner / Heufler vnd Hausgenossen für sich / ihre Weiber / Kinder vnd Gesinde / neben dem gewöhnlichen Dpfferpfennig entrichten sollen.

Gleich wie auch die Huffner vnd andere Bauern / welche zwar Ackerbau vnd andere liggende Gründe haben / aber keinen Decem noch Zins geben / schuldig seyn / Hausbacken Brodt / (derer zwölff aus einem Dreßdnischen / oder 16. aus einem Leipzigerischen Scheffel gebacken werden) oder den werth dafür / nach gelegenheit  
DES

des verkauffs/ vnd von jeder Hufen einen Gro-  
schen dem Pfarrer zu entrichten/ es were denn/  
daß sich einer oder der andere zu einem mehrern  
an Getreide oder Geld/ gutwillig erboten oder  
behandeln lassen/ so hat es darbey billich sein  
bleiben.

Weiln ferner ohne das die KirchenOrd-  
nung vermag/ daß die Richter dem Pfarrer sei-  
ne Gebühr an Heufelgroschen/ so wol an Opfer-  
pfennigen einzufordern verbunden/ so sollen  
sie solches auch künfftig trewlich thun/ oder so  
oft sie dessen sich weigern/ mit einem halben  
Gulden ins Gotteshaus zu erlegen/ gestraffet  
werden.

Vnd demnach menniglich ermessen kan/ wie  
schwer es sey/ in diesen thewren Zeiten/ daß die  
Pfarrer bey der alten geringen Besoldung sich  
behelffen/ vnd neben den Ihren ein notdürfftig-  
es Auskommen haben solten: So ist es billich/  
daß die Pfarrkinder bey den Tauffen/ Beicht/  
der Krancken Communion/ wie auch bey den  
Auffgebotten/ Hochzeiten vnd Begrebnissen/  
sich nach vermögen gutthetig vnd mildreich be-  
zeigen/ darzu Wir denn menniglich selbst wollen  
ermahnet haben.

Insonderheit aber sollen die eingepfarrten  
Pferd

Pferdner/inhalt der Generalien, hinfüro schuld-  
dig seyn/ auff begeren des Pfarrers/ wie auch  
des Custodis, ihre Aecker vmb einen billichen  
Lohn/ des Superintendenten vnd Collatoris  
ermessen nach/ für andern zu beschicken/ Im fall  
aber die Eingepfarzten sich dessen verweigerten/  
oder mit dem Pfarrer wegen des Lohns sich  
nicht vergleichen könnten/ so solle jedesmals der  
Superintendens die beschaffenheit/ vnd woran  
der mangel/ ins Consistorium berichten/ vnd  
von dannen bescheid vnd anordnung erwarten.  
Wie denn auch andere Pfarrkinder ihrem Pfar-  
rer/ in der Ernde vnd sonst/ wenn er ihrer be-  
darff/ nechst ihren Erb- vnd Gerichtsherren/  
vmb billichen Lohn für andern arbeiten sollen.

Wo auch Pfarr dotales, oder gewisse Fron-  
vnd Dienstleute der Pfarrer seyn/ die sollen ih-  
re schuldigen Dienste zu leisten/ ernstlich von  
der Obrigkeit angehalten/ darneben aber mit  
neuen Diensten vnd Beschwerungen von an-  
dern keinesweges beleget werden.

Die Pfarrhölzer/ weil sie ein stück seyn der  
Pfarrbefoldung/ sollen die Pfarrer also zu ge-  
brauchen haben/ daß sie ihnen daraus die not-  
durfft/ vnd so viel die Gehölze ertragen/ zu ihrer  
Haus-

Haußhaltung anweisen lassen: Da aber Windbrüche oder sonsten dürre Stämme vorhanden/ vnd zu Geld zu machen weren / so sollen die Kirchväter das Holz verkauffen/ das Geld an gewisse Ort ausleihen/ vnd die jährlichen Zinse dem Pfarrer davon entrichten: Hingegen der Pfarrer das Holz pfleglich halten/nicht eigenes gefallens daraus hawen/noch die Gemeine mit ihrem Viehe solches betreiben/ oder andere Saw- vnd Brennholz daraus nehmen lassen/ auch der jungen Gehöwe/ zum wenigsten drey Jahr lang schonen solle.

Da aber die Pfarrer kein eigen Pfarrholz haben/oder in demselben sich der notdurfft nicht erholen können / die Gemein aber hingegen Holz hette: So sollen sie dem Pfarrer seinen abtheil/ vnd so viel/ als einer aus der Gemein bekömpft/ auch ohne entgelt folgen lassen.

Über dis sollen die Amptleute / Erb- vnd Gerichtsherrn/ vermög vnserer Kirchen Ordnung/ bey anweisung vnd außlassen des Holzes/ sie mit einnemen/ vnd keines weges außschließen.

Es befindet sich ferner/ daß den Pfarrern an ihren Aeckern/ Wiesen vnd andern / an manchen Orten etwas enkogen / weggepflüget/ auch

auch wol die Pfarrstück ganz ohne vnsern/oder  
vnserer Consistorien Vorbewust vnd Einwilli-  
gung/ verkauft oder vertauschet worden/wel-  
ches wir denn zu wider der fundation/ vnd den  
Pfarrern zum nachtheil/ keines weges zugeben  
können.

Derowegen ordnen vnd befehlen wir/ daß  
dergleichen forthin bey ernstler Straff nicht ge-  
schehe/ vnd was seithero den Pfarrern abgeplü-  
get/ oder sonst zur vngelübte entzogen worden/  
dasselbe wieder darzu gebracht/ die Mecker vnd  
Gründe verrünet vnd versteinet/ auch andere  
pertinentzstück vnweigerlich restituiret wer-  
den. Da es aber nötig/ solle jedem/ der sich hie-  
rüber beschwert zu seyn vermeynet/ erlaubet  
seyn/ daß er seine notdurfft im Consistorio su-  
che/ vnd sich daraus bescheids erhole.

Wir erfahren nicht weniger ganz vngern/  
daß die Pfarr vnd Schulgebewde an vielen  
Orten so gar schlecht seyn/ vnd von den Eingep-  
farrten nicht wollen in richtigen stand gebracht  
werden/ daher viel Pfarrer vnd Schuldiener  
nicht trockē ligen/ noch sonst ihre zugehörige be-  
quemigkeit zum studiren/ Schul- vnd Haushal-  
tung haben können. Weil es aber in allwege bil-  
lich/ daß Kirchen- vñ Schuldiener mit guter Wo-  
nung versehen seyn: So ist vnser befelch/ wenn die



Kirche es füglich nicht ertragen kan/ daß hinfür-  
ro die Gerichtsherrn die Eingepfarrten dahin  
mit ernst anhalten/ damit sie durch eine allge-  
meine Anlag/ auch leistung der Hand- vnd Pfer-  
dedienste/ die Pfarr- vnd Schulwohnungen  
wiederumb anrichten/ welche/ wenn sie richtig  
vbergeben werden/ vnd es anders nicht her-  
bracht/ die Pfarrer vnd Schuldiener im bewli-  
chen wesen/ laut der Generalien, zu erhalten  
schuldig seyn.

Ebener gestalt weiset es sich selbst/ daß die  
Eingepfarrten auch die Kirchen vnd Gottesheu-  
ser nicht eingehen/ sondern bey zeiten in besse-  
rung bringen lassen sollen.

Wir werden ferner verstandiget/ daß die  
Kirchen- Kasten- vnd Hospital Güter vnd Gel-  
der nicht allenthalben recht in acht genommen/  
noch die gehörigen Mittel zur vermehrung der-  
selben gebrauchet/ viel weniger die Pfarrer vnd  
Superintendenten zur Inspection gezogen wer-  
den.

Damit nun aber auch disfalls besserer Zu-  
stand erfolge: So wollen wir/ daß für allem  
dingen richtige Register vber Einnahm vnd  
Ausgabe in den Gotteskästen/ Gottesheusern/  
Schulkästen/ Hospitalien vnd Lazarethen ge-  
hal-

Halten / zu Verwaltern vnd Vorstehern ehrl-  
che / redliche vnd begüterte Leute / mit vorwissen  
vnd einwilligung der Pfarrer / bestellet vnd an-  
genommen / die Rechnung auch nicht in 2. 3. 4.  
oder mehr Jahren / sondern jährlich / mit zuzie-  
hung des Pfarrers / vnd jedes Orts Superin-  
tendenten gehalten / auch die Leute zu erlegung  
der Retardaten, vnd felligen Zinse / durch schleu-  
nige Zwangsmittel angehalten werden.

Also wollen wir auch / daß die werbenden  
Hauptstämme künfftig mit gewöhnlichen Zin-  
sen verzinset / mit ligenden Gründen / genugsam-  
mer Bürgschafft / vnd der Obrigkeit consens,  
ohne restriction, auff gewisse Zeit / oder clausulâ  
cassatoriâ, versichert / noch ohne vorbewust des  
Pfarrers / nicht einer Person zu viel außgelie-  
hen / vnd die Leute mit der gebür von den con-  
sens nicht vbernommen werden.

Vnd damit aus den Laßzinsen nicht Erbzin-  
se werden / so sollen die Laßgüter nicht stets bey  
einem Besizer bleiben / sondern die Kirchväter  
bißweilen solche jemand anders außlassen / auch  
den Laßzins allezeit vber das sechste Jahr verren-  
dern vnd erhöhen.

Wie es aber obgesagter massen vnbillich ist /  
die Pfarrgüter zu bezwacken oder zu verrin-

gern: Also wollen wir auch bey den Kirchengü-  
tern durchaus solches verboten/ vnd menniglich  
gewarnet haben/ ohne vnsern / des Landesfür-  
stens/ als obersten Lehenherrns / sonderbaren  
consens, nichts darvon zu verkauffen/ zu vertau-  
schen/ oder in andere wege/ es sey viel oder we-  
nig/ zu veralieniren, bey straff der vnvermei-  
dentlichen cassirung vnd auffhebung aller Con-  
tract/ die in solchen fällen/ nulliter, vnd zu wi-  
der vnserm Verbot/ gemacht worden.

Es sollen auch die Kirchväter mit den Sym-  
belsäcklein alle Son- vnd Feyertage das Almo-  
sen mit fleis sammeln vnd berechnen.

Ingleichen daran seyn/ daß man bey Hoch-  
zeiten/ Kindtauffen/ Begrebnissen vnd derglei-  
chen zusammenkunfftten/ Büchsen oder Becken  
auffsetze / wie auch bey neuen Kauffshandlun-  
gen vnd Erbtheilungen / die geistlichen Güter  
mit einer milden Beysteuer bedacht werden.

Vnd weil die Kirchen- vnd Hospital Güter  
in grosses abnemen daher gerathen/ daß die  
Vorsteher/ oder Lehen- vnd Gerichtsherrn da-  
mit nach ihren Willen bißweilen zu disponiren  
pflegen: So begeren wir/ weñ hinfürs extraor-  
dinari Außgaben zum bawen/ oder für Armen/  
oder sonsten vorfallen/ daß solches allezeit mit  
vor-

Vorbewußt des Pfarrers/ auch nach gelegenheit  
der Summen/ so sie vber 5. Galden leufft/ mit  
einwilligung des Superintendentens/ gesche-  
hen/ anderer gestalt auch die außgabe den Vor-  
stehern vnd Kirchvätern nicht in rechnung passi-  
ren solle.

Bösen Verdacht des Eigennukes/ vnd ab-  
bruch der geistlichen Güter zu verhütē/ sollen die  
Kastenherren/ Vorsteher/ Hospital Verwalter  
vnd Kirchväter fünffrig die jenigen Früchte/ die  
sie Amptswegen einzunemen haben/ so wol De-  
cem vnd Zinse an Wein/ Getreide/ Viehe/ Hü-  
nern vnd dergleichen/ nicht für sich selbst vmb ein  
geringes Geld behalten/ sondern dem höchsten  
werth nach verkauffen/ die Pfarrer vnd Super-  
intendenten auch genau achtung darauff geben.

Demnach auch viel Landstreicher vnd Land-  
bettler die Gottesheuser vnd Hospital mit irem  
betteln außsaugen/ vnter dem Namen der Ar-  
men manchesmal loses leichtfertiges Gesind sich  
einmengen: So solle von dato an/ niemanden  
aus den Gottesheusern/ gemeinen Kasten/ oder  
andern geistlichen milden Gestifften etwas ge-  
reicher/ noch jemand in die Hospital oder Lazaret  
auffgenommen werden/ er habe denn genugsa-  
me vnd glaubwürdige kundschafft vorgelegt/ vnd  
geschehe mit wissen vnd willen jedes Orts Pfar-  
ers vnd Gerichtsherrn. Bey

Bei welcher gelegenheit wir nicht vnter-  
lassen können zu verordnen/ weil bißhero viel  
außwertige vnd inländische Bettler/Vaganten  
vnd Mendicanten sich vntersehen dürffen/in  
vnserm ganken Churfürstenthumb auff Pa-  
tent/Vorschriften vnd sonst/Beystewer vnd  
Almosen zu colligiren, auch wol es dahin zu  
bringen/ daß man ihnen aus den Kirchen hat et-  
was reichen/oder gar vor der Kirch sammeln müs-  
sen/vnd vnserer Vnterthanen/ihnen Almosen zu  
geben/nötigen/darbey aber offte grosser Betrug  
fürgangen/in dem die Zeugnis entweder falsch  
gewesen/oder von andern ex practicirt vnd er-  
kauffet: Vber das von dergleichen Personen  
manches Vbel gestiftet/ vnd allerhand Vnflug  
getrieben worden.

Daß demnach hinfüro niemand sich vnter-  
fange bey Leibesstraff/ wer der auch außser Lan-  
des oder im Lande seyn möchte/ öffentlich/ oder  
von Haus zu Hause das Almosen zu sammeln/ es  
seyen denn seine Zeugnis vorhin von vnserer  
Consistorien einem authorisiret, vnd ihm in ei-  
nem oder dem andern Kreis vmbzugehen/ auß-  
drücklich erleubet worden: Dar auff denn jedes  
Orts Obrigkeit fleissig achtung geben/ vnd an-  
derer gestalt einige samlung nicht gestatten sol-  
len.

Wir

Wir wollen auch die übermäßigen Zehrungen auff der Kirchen Unkosten/bey den angestellten Kirchrechnungen vnd Einweihungen der neuen Pfarrer vnd Caplan genzlich verboten haben.

Vnd befehlen darneben/das die Verschreibungen der Kirchen Gelder nicht den Collatorn auff ihren Heusern/sondern in der Kirchen fleissig verwaret werden.

Wenn sich auch Kirchenstände/durch absterben oder abzug derer/so sie betreten vnd besessen haben/erledigen/so sollen die nechsten Erben solche innerhalb 4. Wochen/bey verlust derselben/zu lösen/vnd der Kirchen das Geld zu entrichten/schuldig vnd pflichtig seyn.

Die Glocken sollen auch in gute acht genommen/vnd hinfuro alle Mißbreuche derselben genzlich abgestellet/sie auch zu anders nichts/als zu dem Gottesdienst/vnd bey Kindtauffen/copulationen, Begrebnissen/oder wenn in nöthigen Fällen oder Fenersgefahr die Gemeine zusammen zu ruffen ist/gebraucher werden/bey verlust der Kirchner Dienste/vnd anderer ernstesten Straffen.

Was schließlich anlanget/andere tegliche vorfallende Gravamina, das die Leute insonderheit

S

heit

heit Gott so grausam lestern/die Spin- und Ros-  
ckenstuben/auch allerley leichtfertige tånke hab-  
ten/und bey den außgaben der Breute grosse vpp-  
pigkeit vben: Item/das etliche an ihren Eltern  
mit Worten vñ der Hand sich gröblich vergreif-  
fen/dem abgöttischen Segensprechen sich erge-  
ben/den Ziegeunern nachlauffen/ öffentlichen  
Wucher/Hurerey/Ehebruch/ und was derglei-  
chen mehr seyn mag/treiben: so wollen wir vns  
auff vnser gemeine Landes-Kirchen- und Poli-  
cey Ordnung beruffen/ und allen Obrigkeiten  
und Gerichtsherrn ernstlich aufferleget und  
befohlen haben/ das sie/nach anleitung dersel-  
ben/ gegen solche Verbrecher verfahren/ sie mit  
Gefengnis/Berweisung/ und nach gelegenheit/  
auff belernung der Rechte/ auch mit Leibes und  
Lebens straffe belegen/ und dermassen vber vn-  
sern angedeuteten vorigen Ordnungen/ auch  
diesen jetzigen General-Visitation Decreten hal-  
ten/ damit sie es gegen Gott und Vns verant-  
worten mögen/ und wir zu andern einsehen und  
einbringung der straffen/ die auff seumige Exe-  
cutores verordnet sind/nicht verursacht werde.

Darnach sich menniglich zu achten. Datum

Dresden/ am 6. Augusti, Anno 1624

1624



Leipzig!



In verlegung Zachariae Schürers des  
jüngern/ vnd Matthiae Gökens.

Gedruckt bey Friederich Lanckisch.

---

Anno M. DC. XXV.





mangeln für  
 ganzen Sch  
 hero wir an  
 bey vnsern  
 mehr denn e  
 figer vrsach  
 sem eine du  
 tation anzu  
 ten/wie es  
 gleichen v  
 Diaconos, C  
 ger vmb die  
 Gottshause  
 vmb alle E  
 Hurfürste  
 Nun der  
 men sind :  
 sorgfältigke  
 fer Residen  
 halten/von  
 vnd geistlich  
 vnserer Cor  
 vnd dermass  
 gereichte zu  
 gen/ zu auß  
 erhaltung, d



vnser  
 de/da  
 tiones  
 siteten  
 enmes  
 or die  
 al visi  
 en the  
 en/in  
 stores,  
 went  
 talen/  
 lichen  
 nserm  
 nkom  
 licher  
 in Bn  
 us ge  
 itische  
 forem  
 ogen/  
 s alles  
 rechte  
 s/zur  
 rechten  
 Got

